

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. II UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Georg Frey, Dorfstraße 22 in 88524 Uttenweiler-Dentingen hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erhöhung der maximalen Leistung der Verbrennungsmotoranlage, die Produktion von max. 2,29336 MioNm³ Roh-Biogas pro Jahr sowie eine Änderung der Input-Stoffe seiner Biogasanlage beantragt.

Die Anlage befindet sich auf den Flurstücken Nr. 3383 und 3391, Gemarkung Offingen und wurde seit dem Jahr 2004 zunächst aufgrund einer Baugenehmigung der Stadt Riedlingen und aktuell letztmals seit dem 30.04.2015 aufgrund einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Biberach (Az.: 33-106.111-Sm/Fre ÄG IV) errichtet und betrieben.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- **Roh-Biogasproduktion** von max. **2,29336 Mio Nm³ Roh-Biogas / Jahr**
- **Verzicht auf die am 30.04.2015 unter dem Az.: 33-106.111-Sm/Fre ÄG IV genehmigte Errichtung und den Betrieb einer Trocknungsanlage**
- **Änderung der Inputstoffe** (insbesondere zusätzlicher Einsatz von weiterem Festmist)
- **Wechsel der Einbringtechnik von Vertikalmischer zu einem Schubbodenförderer**
- **Erhöhung der Leistung der Verbrennungsmotoranlage (flexibler Betrieb) auf 3,704 MW** durch Erhöhung der Leistung des Motors Nr. 1 auf 637 kWel und Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW-Motors mit max. 901 kWel

Die beantragte Änderung ist nach den Ziffern 1.2.2.2 und 1.11.1.1 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) allgemein UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. I UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. I, Satz 3 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Anlagenstandort befindet sich in folgender örtlichen Gegebenheit nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG:

- im Geltungsbereich des **Landschaftsschutzgebiet „Bussen“**, LRA Saulgau 1969

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten, sowie des zu erwartenden Einflusses der beabsichtigten Änderung der Anlage wird festgestellt, dass aufgrund der Größe des Änderungsvorhabens (Konkret wird zwar ein zweiter Verbrennungsmotor errichtet, dabei aber bleibt die Gasproduktion nahezu gleich und die Anlage verringert sich um die bereits am 30.04.2015 unter dem Az.: 33-106.111-Sm/Fre ÄG IV genehmigte Trocknungsanlage), dessen mangelnder Raumnahme sowie der verbindlichen Eingrünung der Anlage, zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 16.05.2019

gez.
S c h m i t t